



Aufhebung der Bußgeldbescheide gegen die Etex Holding und Einstellung des Bußgeldverfahrens gegen einen persönlich Betroffenen

Branche: Dachziegel

Aktenzeichen: B1 - 200/06-P2 und B1 - 200/06-U13

Im Rahmen eines Bußgeldverfahrens gegen Tondachziegelhersteller¹ verhängte das Bundeskartellamt 2008/2009 u.a. gegen den damaligen Geschäftsführer der Etex Holding GmbH als persönlich Betroffenen sowie gegen die Etex Holding GmbH als Nebenbetroffene Bußgelder wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, § 130 OWiG. Gegen den entsprechenden Bußgeldbescheid wurde Einspruch erhoben.

Weitere Ermittlungen des Bundeskartellamts im Zwischenverfahren nach Eingang des Einspruchs ergaben, dass der persönlich Betroffene wenige Tage vor der Kartellabsprache aus der Geschäftsführung der Etex Holding GmbH ausgeschieden ist. Dies war bei Erlass des Bußgeldbescheids jedoch noch nicht aus dem Handelsregister ersichtlich. Entsprechende Unterlagen wurden erst im Rahmen des Einspruchs vom persönlich Betroffenen vorgelegt.

Der Bußgeldbescheid gegen die Etex Holding GmbH musste deshalb aufgehoben werden. Das Bußgeldverfahren gegen den persönlich Betroffenen wurde zunächst fortgesetzt. Dabei wurde durchaus auch erwogen, nunmehr gegen die belgische Konzernmutter S.A. Etex Group vorzugehen, deren Division „European Building Materials“ der persönlich Betroffene sowohl vor als auch nach seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführung der Etex Holding GmbH leitete.

Das Bußgeldverfahren gegen den persönlich Betroffenen wurde mittlerweile aber aus Ermessenserwägungen eingestellt. Vor diesem Hintergrund wird auch nicht weiter gegen die Konzernmutter S.A. Etex Group ermittelt.

Grundsätzlich besteht für Obergesellschaften jedoch eine bußgeldbewerte Aufsichtspflicht im Konzern, kartellrechtswidrige Handlungen von Gesellschaften, die ihrer Leitung unterstehen, zu verhindern.

¹ siehe Fallbericht zum Aktenzeichen B1-200/06